

Auszug aktuell geltender Förderpraxen im Geltungsbereich der Klimaschutzförderrichtlinien M-V

Dieses Dokument beinhaltet erläuternde Informationen und Detailangaben zu einzelnen Förderschwerpunkten zu den Klimaschutzförderrichtlinien MV. Förderpraxen sind näher definierte Regelungen zur Anwendung von Förderrichtlinien, um die Gleichbehandlung von Anträgen zu gewährleisten.

1 Allgemeine Regelungen und Förderpraxen:

1.1 Nachweis Verringerung der Treibhausgas- bzw. Energieeinsparung

- a) Kein Nachweis der Treibhausgasminderungen ist erforderlich bei:
 - o Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und ähnliche Vorbereitungen
 - o Planungen
 - o Energiemanagementsysteme
 - o Gründächer und Grünfassaden

Folglich muss der Antragsteller die Ziffer 4.1 des „Datenblatt Klimaschutzindikatoren“ nicht ausfüllen.

- b) Ein Nachweis der Treibhausgasminderungen ist erforderlich bei investiven Vorhaben. (Für einzelne Maßnahmen bestehen Ausnahmen.) Die Berechnung muss für Dritte nachvollziehbar sein. Vorgehensweise:
 - o Antragstellung:
Ausgangs-Wert ermitteln und mit geplantem Ziel-Wert vergleichen (z.B.: über vorhandene Daten, berechnete Szenarien, Variantenvergleich, Energieaudits, Wärmepläne oder Berechnungshilfen von anderen Behörden oder Förderbanken; bei Neuerrichtung von Anlagen und Gebäuden ist ein Referenzszenario entsprechend des gesetzlichen Standards zur Berechnung heranzuziehen.)
 - o Verwendungsnachweisprüfung:
Ermittlung der Treibhausgasminderung nach Realisierung des Vorhabens, sofern es angefordert wird. (Kann mit dem Ziel-Wert übereinstimmen)

1.2 Bonus für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz

Die Gewährung eines Bonus aufgrund der Ressourceneffizienz ist allein wegen einer hohen CO₂-Einsparung nicht gerechtfertigt. Für den Ressourceneffizienzbonus muss eine zusätzliche Ressource erheblich effizienter genutzt bzw. eingespart werden.

Als „erheblich“ gelten mindestens 25 % Einsparung einer zusätzlichen Ressource.

1.3 Wirtschaftliche Tätigkeit (Richtlinienwahl)

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit wird in der Rechtsprechung des EuGHs als „das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen am Markt“ definiert. Der Unternehmensbegriff ist danach rein funktional, nicht entscheidend ist die Rechtsform des Antragstellers oder seine Finanzierungsart. Genau so wenig ist entscheidend,

ob durch die Tätigkeit Gewinne erzielt werden, oder auch nur eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Selbst Kommunen, gemeinnützige Vereine, Stiftungen usw. können damit „Unternehmen“ im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein.

Beispiele wirtschaftlicher Tätigkeit:

- Vermietung/Verpachtung einer Gewerbeeinheit in einem öffentlichen Gebäude,
- Einspeisung von Reststrom aus eigener Erzeugung in das öffentliche Netz,
- Verkauf/Abgabe von Wärme aus einer eigenen Anlage/Netz an andere Nutzer,
- entgeltliche Vorträge,
- Betrieb einer Vereinskantine,
- Eigenbetriebe öffentlicher Körperschaften, sofern diese Betriebe Leistungen auch auf dem Markt anbieten.

Keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt dagegen vor, soweit es um Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich des Staates/der Kommunen geht.

2 Gegenstände der Förderung: KSK und KSW – gem. aktueller Richtlinie

2.1 Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen

- Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen sind förderfähig, sofern sie der operativen Planung/Initiierung (Ziff. 2.2 KliSFöRL) sowie der Vorbereitung von investiven Vorhaben für die Energieeinsparung/Energieeffizienzsteigerung (Ziff. 2.3 KliSFöRL) oder zum Aufbau intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien (Ziff. 2.4 KliSFöRL) dienen. Die Studien werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nachnutzung digital bereitgestellt (Einer-für-Alle-Prinzip).

Die geförderten Studien und Vorplanungsleistungen sind dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern per E-Mail zu übersenden.

2.2 Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung

Förderfähig sind Planungen von Vorhaben, die nach der Richtlinie förderfähig sein können (Leistungsphasen der HOAI LPH 1-4). Die Planung soll auf der Basis nutzerorientierter und offener Standards erfolgen.

2.3 Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard zum Zeitpunkt des Antragseingangs hinausgehen (Sonstiges)

Es ist der gesetzliche Standard zum Zeitpunkt der Antragstellung als Grundlage aller Berechnungen heranzuziehen. Zum Beispiel ist es erforderlich, den **gesetzlichen Standard des Gebäudeenergiegesetzes bzw. Gebäudemodernisierungsgesetzes zu übertreffen. Dabei ist die Höhe der Überschreitung nicht relevant.**

c) Abwärme- oder Kältenutzung

Bei Vorhaben auf Grundstücken mit Anschlusszwang zur Fernwärme erfolgt keine Förderung.

- d) Einsparung von Strom, Wärme, Kälte oder deren Kombinationen (Sonstiges)
- Bei Neubau und Erweiterungsbauten ist die (Neu-) Errichtung von energieeffizienter **LED-Innenbeleuchtung** (bei Bedarf inkl. steuerungsrelevanter Anlagen) förderfähig.
 - Für die **Außenbeleuchtung** sind grundsätzlich einzeln austauschbare, **insektenfreundliche** und energieeffiziente Leuchtmittel, die warmweißes, UV-freies Licht mit einer **Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin** emittieren, zu verwenden. Ausnahmen gelten für spezielle Leuchten wie beispielsweise bei Ampel-Anlagen.
 - Im Zuge von LED-Umrüstungsvorhaben sind **autarke LED-Straßenbeleuchtungen** (solarbetrieben) an bislang unbeleuchteten Wegen oder Straßen zur Verbesserung der Beleuchtungssituation förderfähig.
 - **Stromspeicher** allein sind nur förderfähig, wenn der Speicher beim Antragsteller in die Stromversorgung einbezogen wird.
 - Die **Strom- und Wärmespeicherspeicherung** aus direkt angeschlossenen erneuerbaren Energien muss zum überwiegenden Teil (75 %) der Eigenversorgung des Antragstellers oder der Mieter/Nutzer des Gebäudes/Grundstückes (im Besitz des Antragstellers) dienen.
 - Speicher müssen zu mindestens 75 % aus erneuerbarer Energie über eine am Standort befindliche Anlage geladen werden. Dieser Grundsatz gilt für Strom-, Wärme-, Gas- und chemische Speicher.
 - Eine Einsparung von mindestens 30 % (Energie oder THG) wird immer angenommen, wenn die **Verschattungsanlage** intelligent geregelt und außerhalb des Gebäudes angebracht ist. Bei **manuell stellbaren** oder inhäusigen Verschattungsanlagen ist im Einzelfall ein Nachweis zu erbringen. Anlagen und Ausstattungen der Gebäudehülle zur Verschattung, die nicht automatisch regelbar sind, müssen auch weiterhin einen Nachweis zur CO₂-Einsparung von mindestens 30 % darlegen, um eine Förderung zu erhalten.
- e) Investitionen in eine energieeffiziente, möglichst intelligente, smarte Gebäudetechnik und -ausstattung, energierelevante Bauteile (im Zusammenhang mit dem Neubau und der Modernisierung von Gebäuden), die über die entsprechenden gesetzlichen oder einschlägigen Mindeststandards hinausgehen (Sonstiges)
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) stellt den gesetzlichen Standard dar. Der gesetzliche Standard für zu errichtende oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude fußt immer auf im GEG definierten Regelungen, die in mittlerweile vereinfachten Verfahren auf die Minderung des sogenannten Gesamtenergiebedarfs eines Gebäudes abzielen.
 - Die Überschreitung des gesetzlichen Mindeststandards muss individuell und pragmatisch nachgewiesen werden.
 - Handelt es sich bei bestehenden Gebäuden um ein **Denkmalschutzgebäude**, gelten die Vereinfachungen des GEG sinngemäß. Sofern sich aus dem GEG unerfüllbare energetische Anforderungen für ein Baudenkmal ergeben, gilt dies als „kein gesetzlicher Standard vorhanden“. Es ist jedoch eine Begründung des Antragstellers vorzulegen.
- f) Investitionen in einen ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen

- Begrünungsanlagen sind förderfähig, auch wenn sie gem. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Ortssatzung oder Flächennutzungsplan gefordert sind.

2.4 Investive Vorhaben der Entwicklung oder Errichtung intelligenter kleinräumiger Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und Informations- und Kommunikationssysteme) und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien

- „**Lokale**“ **Nahwärmenetze** bezeichnen jene Strukturen zur Wärmeversorgung bis zu 20.000 Einwohnern in Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Für Vorhaben in größeren Städten ist eine Einzelfallprüfung ~~des Fachreferates~~ notwendig.
- Lokale Nahwärmenetze können nur gefördert werden, wenn ein Anteil von 75 % der eingespeisten Wärme aus erneuerbaren Quellen stammt. Der Anteil und die Maßnahmen zur Erfüllung sind in der Projektskizze auszuweisen.
- Der maximale Anteil von **unvermeidbarer Abwärme im Netz**, welcher als erneuerbar im Sinne der Leitlinie (C/2025/2238) gilt, wird auf 50 % festgelegt. Um den Anteil von 75 % erneuerbarer Energie im Netz zu erreichen, sind demnach 25 % aus einer anderen erneuerbaren Quelle zu beziehen.
- Alle erneuerbaren Energien können einbezogen werden. Erzeugungsanlagen (z. B. zur Wärmeherzeugung) sind förderfähig, sofern die Kosten für diese im Gesamtvorhaben keinen überwiegenden Anteil (Erzeugerkosten < förderfähige Kosten nach Richtlinienziffern 2.3 bis 2.4) ausmachen. Stromerzeugung ist nicht förderfähig, jedoch sind PV-Anlagen bis 10 kWp als nachrangiger und integraler Bestandteil eines größeren innovativen Vorhabens förderfähig.
- Grundsätzlich sind Mobilitätsprojekte nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn Mobilitätsinvestitionen in intelligente kleinräumige Energiesysteme und lokale Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien integriert werden (untergeordneter Anteil an den Gesamtinvestitionen).

2.5 Demonstrationsvorhaben für neue Lösungen zur Einsparung von Energie oder Treibhausgasemissionen

Gemäß Ziffer 2.5. der Richtlinie sind Demonstrationsprojekte zu veröffentlichen. Dies kann über die eigene Homepage, Presse, Social Media oder Internetauftritte erfolgen. Als Nachweise können z. B. PDF-Ausdrucke oder das Versenden von Links dienen. Der erhöhte Aufwand hierfür ist förderfähig.